

Psychodiagnostische Testwerte als Zugangsvoraussetzung zu Integrationsmaßnahmen – Basisinformationen und Erfahrungsbericht

Handout zum Referat von Iris Maria Vinatzer¹

Laut Handreichung zum Abkommen zwischen Kindergärten, Schulen und Territorialen Diensten vom November 2004 haben nicht die Defizite sondern die Fähigkeiten der Menschen im Vordergrund zu stehen. Zielsetzung des Abkommens sind:

- die Entwicklung und Förderung von Kindern mit Beeinträchtigungen
- präventive Maßnahmen
- die Unterstützung einer möglichst autonomen Lebensplanung von Menschen mit Beeinträchtigung.

Die Zuständigkeit für die Abklärung der Fähigkeiten und Schwierigkeiten liegt bei den Psychologischen Diensten. Es muss ein Antrag um Abklärung an den zuständigen Psychologischen Dienst gestellt werden, z.B. über die Schule.

Ausgangspunkt für die Psychodiagnostik mit Schulkindern ist in jedem Fall das **Anamnesegespräch** mit der Mutter/den Eltern. Es geht in diesem Gespräch um die Entwicklung des Kindes, seine Stärken und Schwächen, seine Besonderheiten, die familiäre Situation... Das Gespräch zielt darauf, mögliche Ursachen und Bedingungen für die schulischen Schwierigkeiten des Kindes auszumachen und hinderliche sowie förderliche Faktoren ausfindig zu machen.

Die **Intelligenz- und Schulleistungsdiagnostik** kann folgende Bereiche umfassen:

- Überprüfung der allgemeinen intellektuellen Fähigkeiten anhand eines klassischen Intelligenztests
- Überprüfung der abstrakten Denkfähigkeit über kulturfreie Tests
- Überprüfung der Lese- und Schreibfertigkeiten, sowie der Rechenfähigkeiten
- Überprüfung der Aufmerksamkeits- und Belastungsfähigkeiten
- Überprüfung der visuellen Wahrnehmung.

In Abhängigkeit von den Ergebnissen wird ein psychologisches Gutachten verfasst - das kann sein:

- ein psychologischer Bericht
- eine Funktionsbeschreibung
- eine Funktionsdiagnose.

¹ N.B. Die aktualisierten Bestimmungen zum differenzierten Anrecht auf Fördermaßnahmen entnehmen Sie bitte offiziellen Unterlagen. Diese Informationen basieren auf meiner Erfahrung als Praktikantin „post lauream“ beim Psychologischen Dienst Bozen vom 15.03 – 14.09.2005.

Das Ausmaß der Differenzierungs-/Integrationsmaßnahmen, auf die das Kind Anrecht hat, hängt unmittelbar von den Testwerten ab und zwar von der Höhe des Intelligenzquotienten, dem IQ, und von den Prozenträngen im Lesen, Schreiben und Rechnen.

Der Durchschnittsbereich der allgemeinen intellektuellen Leistungsfähigkeit, erfasst durch den IQ, liegt zwischen 85 und 115. Kinder mit einem IQ im Durchschnittsbereich haben normalerweise kein Anrecht auf Integrationsunterricht.

- Der psychologische Bericht enthält keine Diagnose und das Kind hat kein Anrecht auf besondere Fördermaßnahmen.
- Kinder mit Funktionsbeschreibung haben Anrecht auf eine differenzierte Bewertung/Förderung.

Beispiel: IQ ≥ 85 , PR im Lesen und Schreiben ≤ 5
„Lese- und Rechtschreibstörung“

- Kinder mit Funktionsdiagnose haben Anrecht auf Integrationsunterricht (unterschiedliche Stundenzahl, Zuweisung einer Integrationslehrperson, individuelle Förderung, ...).

Beispiel: IQ zwischen 71 und 84 + PR im Rechnen ≤ 5
„Grenzbereich der intellektuellen Leistungsfähigkeit“ + „Rechenstörung“

Sowohl in der Funktionsbeschreibung als auch in der Funktionsdiagnose wird dem Kind eine Diagnose gegeben und es werden seine Fähigkeiten beschrieben, es geht ja um die Erfassung und Darstellung der Stärken und Schwächen. Insgesamt wird eine Zusammenschau aller erfassten Informationen und Daten vorgenommen:

- Beobachtungen und Bewertungen der Schule
- Inhalte des Anamnesegesprächs mit der Mutter
- Beobachtungen während der Durchführung der psychologischen Tests
- ermittelte Testwerte.

In der **Ergebnisbesprechung** werden der Mutter/den Eltern die Ergebnisse der psychodiagnostischen Abklärung mitgeteilt, sowie die Konsequenzen bzgl. des Anrechts auf Fördermaßnahmen. Wichtig sind in diesem Zusammenhang auch Empfehlungen zu gezielter Förderung, z.B. über Logopädie oder Ergotherapie. Anrecht auf Erhalt des Gutachtens haben an erster Stelle die Eltern und sie entscheiden, ob der Bericht an die Schule weitergeleitet werden darf.

Der individuelle Erziehungsplan wird dann zusammen mit den Lehrpersonen und anderen involvierten Fachkräften, z.B. einer Logopädin erstellt.

Beim Übertritt in die nächste Schulstufe (z.B. Grundschule ® Mittelschule) muss der aktuelle Stand der Fähigkeiten überprüft werden, damit das Kind weiterhin Anrecht auf Integrationsmaßnahmen hat. Bei Vorliegen einer Funktionsdiagnose wird ein Funktionelles Entwicklungsprofil erstellt, bei Vorliegen einer Funktionsbeschreibung eine Übertrittsdokumentation.

Auch für die **Arbeitseingliederung** braucht es ein psychologisches Gutachten, und dafür ist ebenso ein Intelligenztest durchzuführen und es werden die Lese-, Schreib- und Rechenfähigkeiten überprüft.